

Das Parteiausschlussverfahren aus rechtlicher Sicht

Eine abstrakte Kurzuntersuchung

von Dr. Harald Dähne, Berlin

I. Vorbemerkung:

Im Zuge der Debatte um einen Ausschluss von Thilo Sarrazin aus der SPD wurde in den Medien, aber auch von führenden Parteimitgliedern ausdrücklich oder implizit argumentiert, ein Parteiausschluss habe nicht nur abstrakt hohe Hürden, sondern sei auch im konkreten Fall rechtlich kaum oder nur sehr schwer durchsetzbar. Dies gelte nicht nur für die parteieigene Schiedsgerichtsbarkeit, sondern auch für Verfahren vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Das ist Anlass – losgelöst vom konkreten Fall und der politischen Debatte – sich möglichst sachlich mit den allgemeinen rechtlichen Anforderungen an einen Parteiausschluss am Beispiel der Satzung der SPD auseinanderzusetzen.

II. Zusammenfassung

- Ein Parteimitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- Die Partei hat einen Beurteilungsspielraum, ob das Mitglied gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und ob dadurch ein erheblicher Schaden verursacht wurde.
- Ein staatliches Gericht darf einen Ausschluss nur eingeschränkt prüfen. Die Partei darf sich hierdurch nicht willkürlich, satzungs- oder rechtsstaatswidrig verhalten haben.
- Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist durch einen Parteiausschluss nicht betroffen. Vielmehr dient er dazu, dass sich die Partei von Meinungen distanzieren kann, die ihr sonst zugerechnet würden.

III. Rechtsgrundlagen

1. Die Vorgaben des Parteiengesetzes (PartG)

Soll ein Mitglied aus einer Partei ausgeschlossen werden, ist ein parteiinternes Verfahren vor einem Schiedsgericht durchzuführen. Das Parteiengesetz bestimmt hierzu für alle Parteien:

„Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.“ (§ 10 Abs. 4 PartG).

Das Parteiengesetz verlangt weiter, dass über den Ausschluss das nach der Schiedsgerichtsordnung der jeweiligen Partei zuständige Schiedsgericht entscheidet. Eine Berufung zu einem höheren Schiedsgericht muss möglich sein und die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen. Zudem kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen (§ 10 Abs. 5 PartG).

2. Vorgaben des Organisationsstatuts der SPD (OrgStatut)

Die Satzung der SPD, das Organisationsstatut, wiederholt im Wortlaut die inhaltlichen Anforderungen des Parteiengesetzes an einen Ausschluss (§ 35 Abs. 3 OrgStatut) und erläutert *beispielhaft* den Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der SPD:

„Gegen die Grundsätze der SPD verstößt insbesondere, wer das Gebot der innerparteilichen Solidarität außer Acht lässt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig macht. Gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer beharrlich Beschlüssen des Parteitages oder der Parteiorganisation zuwider handelt“ (§ 35 Abs. 1 Sätze 2 und 3 OrgSt).

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied

„erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist“ (§ 35 Abs. 3 OrgSt).

3. Das Verfahren vor den Schiedsgerichten

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten (§ 34 OrgStatut) wird in der Schiedsordnung (SchiedsO) der SPD unter Beachtung der Vorgaben des Parteiengesetzes genauer geregelt. Schiedsgerichte gibt es auf Unterbezirks-, Bezirks- und Bundesebene. In Berlin entspricht die Kreisebene der Unterbezirksebene. Einen Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel des Ausschlusses kann jede SPD-Gliederung stellen (§ 35 Abs. 4 OrgSt), unabhängig, ob ihr der Antragsgegner angehört oder nicht (§ 6 Abs. 1 SchiedsO).

Die Schiedsordnung bestimmt die Bildung, Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Schiedsgerichte. Es entscheiden drei Mitglieder der Schiedskommission. Das Verfahren (§§ 6 ff. SchiedsO) ähnelt dem Verfahren vor den Zivilgerichten. Innerhalb bestimmter Fristen sind von Antragsteller und –gegner Schriftsätze einzureichen. Eine mündliche Verhandlung mit Beweisaufnahme schließt

sich an. Gegen die Entscheidung des Spruchkörpers (§ 15 Abs. 1 SchiedsO) können Antragssteller und –gegner sodann Berufung einlegen (§§ 25 ff. SchiedsO).

III. Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Zuständigkeit der Zivilgerichte

Da Parteien dem Parteiengesetz unterliegen und dessen Vorgaben beachten müssen, kann die Entscheidung der Schiedsgerichte vor den Zivilgerichten angegriffen werden. In erster Instanz sind je nach Streitwert Amts- oder Landgericht zuständig. Der Instanzenzug endet vor dem Bundesgerichtshof (BGH).

2. Gerichtlicher Prüfungsumfang

Die staatlichen Gerichte dürfen Ausschlussentscheidungen der Schiedsgerichte politischer Parteien nur eingeschränkt überprüfen. Denn in diesen Fällen ist die grundgesetzlich garantierte Parteiautonomie zu beachten. Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich daher darauf, ob die Maßnahme entsprechend den gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundlagen ergangen ist und ob die zu Grunde gelegten Tatsachen auf Grund einer objektiven und an rechtsstaatlichen Grundsätzen ausgerichteten Untersuchung ermittelt worden sind. Auch dürfen keine sonstigen Satzungs- oder Gesetzesverstöße vorliegen und die Maßnahme nicht grob unbillig oder willkürlich sein (vgl. Kammergericht Berlin, NJOZ 2008, 1379; Urteil vom 27.10.2006 [Aktenzeichen: 3 U 47/05]).

3. Folgen der eingeschränkten Überprüfbarkeit

Exemplarisch kann hierzu auf die o.g. Entscheidung des Kammergerichts (KG) Berlin im Falle der mutmaßlichen antisemitischen Äußerungen des MdB *Hohmann* verwiesen werden, die die Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts zur Grundlage hat. Das ausgeschlossene CDU-Mitglied hatte seinen Ausschluss im Jahre 2004 auf dem Klagewege erfolglos angegriffen. Das KG hatte dies 2006 bestätigt. Eine Beschwerde Hohmanns zum BGH wurde zurückgewiesen. Es handelt sich derzeit – soweit ersichtlich – um die aktuellste und ausführlichste Entscheidung zum Parteiausschluss.

a) Weiter Beurteilungsspielraum der Partei

Die Einschätzung, ob ein bestimmtes Verhalten einen erheblichen Verstoß gegen Grundsätze und Ordnung der Partei bedeutet und ob der Partei dadurch ein schwerer Schaden zugefügt worden ist, muss nach der Rechtsprechung den Parteien selbst vorbehalten bleiben. Ihnen müsse in Anerkennung ihrer *Autonomie* bei der Wert- und Zielsetzung im Rahmen ihrer Rolle im politischen Meinungsbildungsprozess ein *Beurteilungsspielraum* zugebilligt werden, ob die materiellen Vorausset-

zungen eines Ausschlusses gegeben sind. Staatliche Gerichte dürften diese Autonomie nicht durch eigene Überzeugungen und Wertmaßstäbe ersetzen.

b) Keine Betroffenheit der Meinungsfreiheit

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz) ist nach Auffassung des KG durch die Durchführung eines Parteiausschlussverfahren in keiner Weise tangiert. Obwohl Grundrechte vorrangig Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat sind, können sie auch bei nichtstaatlichen Institutionen eine gewisse Schutzwirkung entfalten. Hier wird jedoch die Meinungsfreiheit durch den Ausschluss nicht beschränkt. Dem ausgeschlossenen Mitglied bleibe es unbenommen, seine Meinungsäußerungen als Privatperson und auch als politisch aktiver Mensch außerhalb der Parteiorganisation weiterzuverfolgen, so das Gericht. Vielmehr sei die Partei aus eigenem Interesse befugt, die Abweichung des öffentlichkeitswirksamen Verhaltens eines Mitglieds von ihren Parteigrundsätzen mit einem Ausschluss zu sanktionieren. Damit entziehe sie ihm das Recht, weiterhin zum Schaden der Partei seine Überzeugungen mit der größeren Wirkungsmacht zu verbreiten, die mit der Mitgliedschaft in einer Volkspartei verbunden sei.

c) Hinsichtlich Verstoß und Schaden reicht Fahrlässigkeit

Beim Ausschlussstatbestand des Verstoßes gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei lässt das KG Fahrlässigkeit ausreichen. Es beruft sich hierbei auf die wortlautgetreue Interpretation des BGH (NJW 1994, 2610 [2613]). Demnach reiche für einen Ausschluss ein erheblicher, wenn auch fahrlässig verursachter Verstoß aus, sofern er zu einem schweren Schaden geführt habe. Das Vorbringen des Mitglieds, es sei „missverstanden“ worden, ist deshalb ohne Belang, wenn es erkennen hätte können, dass sein vorsätzliches Verhalten zum Schaden der Partei missverstanden werden kann.

Diese Interpretation des BGH, dem sich das KG im konkreten Fall angeschlossen hat, macht auch Sinn, weil sonst der Vorsatznachweis in der Praxis kaum geführt werden könnte. Das ausgeschlossene Mitglied wird häufig geltend machen, es gerade nicht gewusst und gewollt zu haben, mit seinem Verhalten gegen Grundsätze der Partei zu verstoßen und ihr gar Schaden zuzufügen. Unmöglich würde der Vorsatznachweis, wenn das Mitglied unwiderlegbar vorbringt, Ziel seines Verhaltens sei es im Gegenteil gewesen, der Partei zu nützen. Es ist daher konsequent, wenn der BGH das parteirechtliche Vorsatzerfordernis (§ 10 Abs. 4 PartG) nur auf die jeweilig vorgenommene Handlung des Mitglieds (zum Beispiel eine Meinungsäußerung oder ein Statutenverstoß) erstreckt, für die Folgen jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

Berlin, 3. Mai 2011

harald-daehne@gmx.de